



Amtsblatt

Nr. 18/2008 vom 31. Juli 2008 –16. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2008
	5	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeister der Stadt Velbert
	6	63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich - Industriestraße -
	9	Bebauungsplanung Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – als Satzung
	12	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	13	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <u>Teil II</u>		
Termine	14	Sitzungsplan für August und September

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2008

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 17.06.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	167.084.740 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.322.100 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.467.470 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.265.190 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.439.750 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	24.549.990 EUR
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	13.000.000 EUR
--	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	16.490.000 EUR
--	----------------

§ 4

Die Verringerung **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.400.000 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 8.837.360 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 100.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v. H.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
4. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 01.07.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung wegen der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 16.07.2008 erteilt worden.

In derselben Verfügung hat der Landrat erklärt, dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nunmehr veranlasst werden kann.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Freitag, 01.08.2008 im Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist darüber hinaus unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/staetische_Finzen/Haushaltsplan) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 24.07.2008

gez.

(Freitag)
Bürgermeister

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Rates
und für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Stadt Velbert**

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Rates und für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Velbert auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Velbert ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 25.06.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008) über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (s. Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 48. Tag vor der Wahl ¹⁾, 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert: Zentrale Dienste – Projekt Wahlen –, Velbert-Mitte, Thomasstraße 7, 2. Stock, Zi. A 226). Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.
5. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind, sowie die von Einzelbewerbern, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reserveliste von mindestens 68 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

6. Wahlvorschläge für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters von Parteien und Wählergruppen, die bislang nicht im Rat der Stadt Velbert vertreten sind sowie die von Einzelbewerbern, müssen von mindestens 290 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben.

Außerdem werden zu den Einzelheiten des Bewerberaufstellungsverfahrens schriftliche Hinweise beigelegt.

Velbert, den 23. Juli 2008

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Stefan Freitag

- 1) Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 07. Juni 2009 bleibt, ist dieser Tag der 20.04.2009. Der konkrete Tag der Kommunalwahlen ist abhängig vom noch von der Bundesregierung zu bestimmenden Wahltag für die Europawahl innerhalb einer vom Rat der Europäischen Union festgelegten Zeitspanne.

**Bekanntmachung
über die Genehmigung
der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich – Industriestraße –**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 26.06.2008 – Az. 35.02.01.01- 21Vel 63 die vom Rat der Stadt Velbert am 11.03.2008 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Industriestraße – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige
ich die vom Rat der Stadt Velbert am 11.03.2008
beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

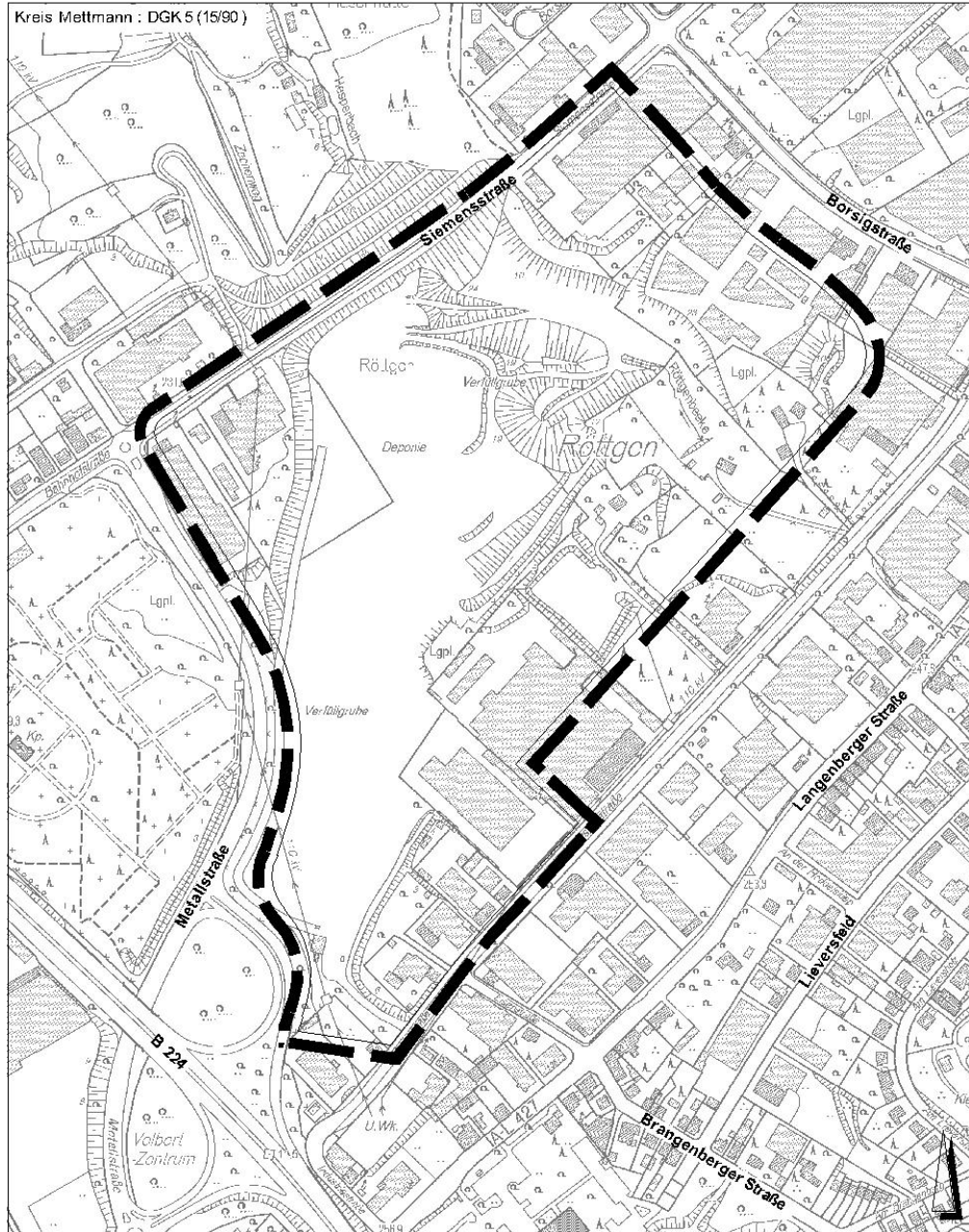
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **63. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Industriestraße –** wirksam.

Velbert, 25.07.2008

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadt Velbert , Fachgebiet IV. 1.2



Stadtbezirk Velbert-Mitte

— — — Bereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Industriestraße -

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – als Satzung

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

<u>im Nordwesten</u>	durch die südöstlichen Straßenbegrenzungslinien der Bahnhofstraße und der Siemensstraße und den südöstlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 53; Flst. Nr. 1564; 1694 und 1714
<u>im Nordosten</u>	durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Borsigstraße
<u>im Südosten</u>	durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße
<u>im Westen</u>	durch die östliche Straßenbegrenzungslinien der Metallstraße und der Abfahrt der B 224 Anschlussstelle Velbert-Mitte Fahrtrichtung Velbert-Nord

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 710.1 – Untere Industriestraße – und des Bebauungsplanes Nr. 711 – Borsigstraße –.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

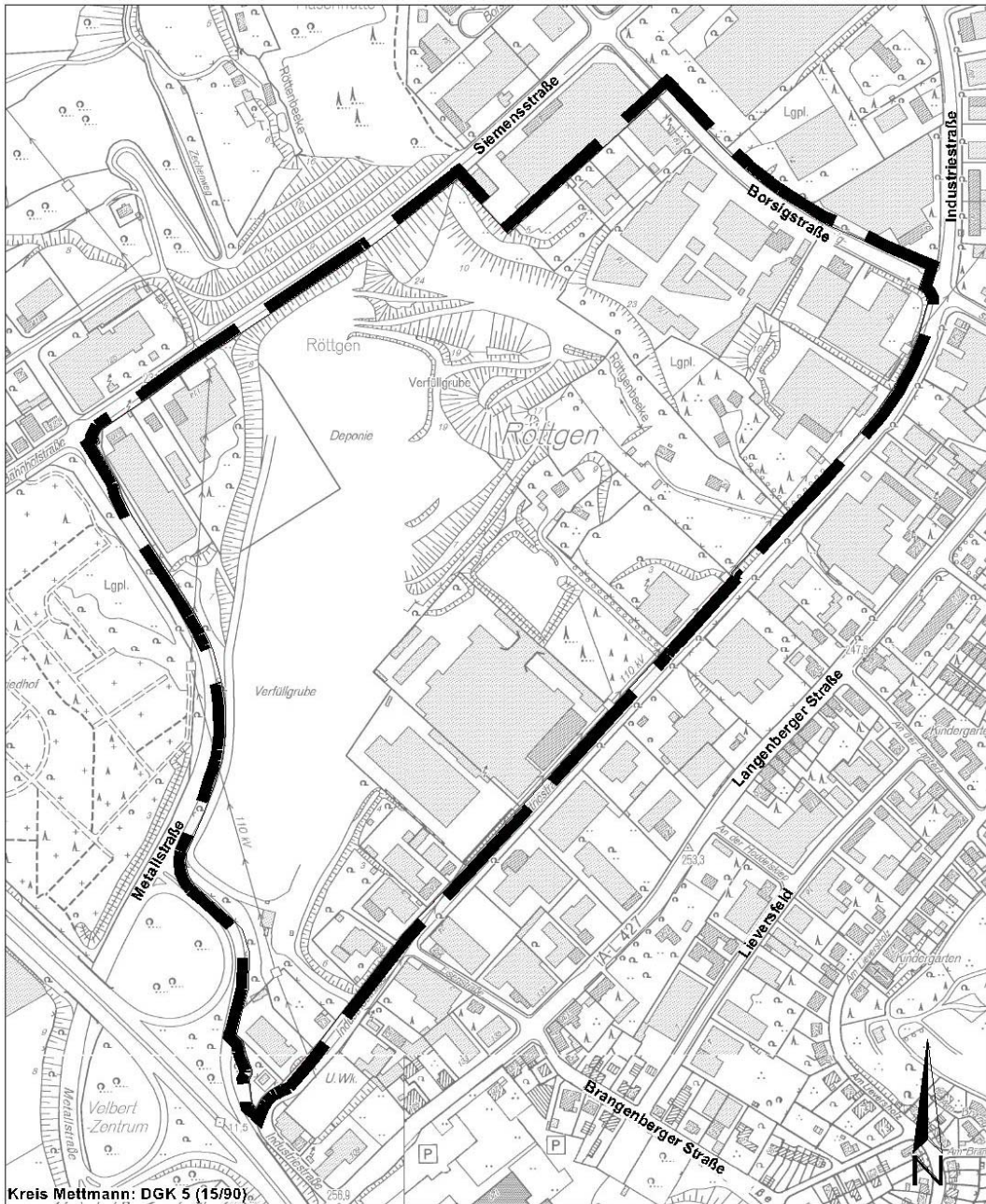
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 710.03 – Sportpark Industriestraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 25.07.2008

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 710.03

- Sportpark Industriestraße -

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2229128 - Nr. neu 3042229124
Nr. alt 2229995 - Nr. neu 3042229991
Nr. alt 2281624 - Nr. neu 3042281620
Nr. alt 2289528 - Nr. neu 3042289524

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3708567 - Nr. neu 3023708567
Nr. alt 3713088 - Nr. neu 3023713088
Nr. alt 3783644 - Nr. neu 3023783644

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Ratingen, 04. Juli 2008

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3023809902
Nr. 4025019060

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2727295 - Nr. neu 3032727293

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1108075 - Nr. neu 3041108071

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 3777398 - Nr. neu 3023777398

ausgestellt von der Sparkasse Velbert deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Ratingen, 18. Juli 2008

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Galabauarbeiten**
- **Abrissarbeiten**
- **Schlosser- und Glaserarbeiten**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt:

Mittwoch,	13.08., (17.00 Uhr)	Festakt „200 Jahre Bürgermeisterei Velbert“ (Forum Niederberg)
Donnerstag,	14.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	19.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	26.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
**) Mittwoch,	27.08., (bish. 13.08.)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
*) Donnerstag,	28.08.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	01.09.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	02.09.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	09.09.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	16.09.,	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	17.09.,	Verwaltungsrat AöR (Am Lindenkamp)
Dienstag,	23.09.,	R a t d e r S t a d t (Rathaus, Großer Saal)
*) Donnerstag,	25.09.,	Ausschuss für Schule und Bildung (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	25.09., (18.00 Uhr)	Verwaltungsrat Sparkasse (Sparkasse)

- Herbstferien vom 29.09.2008 bis 11.10.2008 -

*) neu aufgenommene Termine

***) Terminänderungen